

Satzung **über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete**

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die städtischen Unterkünfte für Geflüchtete sind öffentliche Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Personen gemäß Abs. 3.
- (2) Städtische Unterkünfte für Geflüchtete umfassen alle von der Stadt Coburg für diesen Zweck verwendeten Gebäude, Wohnungen und Räume, für die mit einem Dritten ein Miet- oder Beherbergungsvertrag geschlossen wurde, um Personen nach Abs. 3 unterzubringen.
- (3) Bewohnerinnen und Bewohner von städtischen Unterkünften für Geflüchtete sind Personen,
 - a) die sich in einer Unterkunft im Sinne des Art. 6 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung im Stadtgebiet Coburg befinden, auch wenn sie die Voraussetzungen für eine Unterbringung in dieser Einrichtung nicht mehr erfüllen,
 - b) die nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet sind, ihren Wohnsitz in Coburg zu nehmen und noch nicht über eine Wohnung verfügen können,
 - c) deren Unterbringungsverhältnis in einer Einrichtung nach Art. 2 bis 4 AufnG beendet wurde,
 - d) denen eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären, politischen oder familiären Gründen nach Kapitel 2 Abschnitte 5 und 6 AufenthG erteilt wurde.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Durch den Betrieb der Unterkünfte für Geflüchtete verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit, durch die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten und des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Unterkünften für Geflüchtete.
- (2) Die Stadt ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Unterkunft für Geflüchtete dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Unterkünfte für Geflüchtete. Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Unterkünfte für Geflüchtete oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

018 – Benutzung§ Unterkünfte für Geflüchtete

nicht mehr als ihre eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung sozialer Belange sowie der Integration zu verwenden.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Coburg und der Bewohnerin oder dem Bewohner ist öffentlich-rechtlicher Natur. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme oder Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft. Des Weiteren besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete werden Gebühren gemäß der jeweils geltenden Fassung der Gebührensatzung für die Benutzung von städtischen Unterkünften für Geflüchtete erhoben.

§ 4

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Bewohnerin oder der Bewohner die städtische Unterkunft für Geflüchtete nach Zuteilung tatsächlich bezieht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis gemäß § 2 endet durch tatsächliche Räumung der zugewiesenen städtischen Unterkunft für Geflüchtete.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann durch die Stadt beendet werden, wenn insbesondere
 - a) eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit zur Verfügung steht,
 - b) die städtische Unterkunft für Geflüchtete aufgrund von Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder aus anderen Gründen geräumt werden muss,
 - c) die Bewohnerin oder der Bewohner die städtische Unterkunft für Geflüchtete länger als vier Wochen nicht mehr selbst bewohnt oder sie nicht mehr ausschließlich als Wohnraum nutzt,
 - d) die Bewohnerin oder der Bewohner die Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in der jeweils geltenden Fassung länger als zwei Monate nicht entrichtet hat,
 - e) das Verhalten der Bewohnerin oder des Bewohners zu Konflikten führt, die die Hausgemeinschaft beeinträchtigen oder Hausbewohner oder Nachbarn gefährden und die Konflikte nicht anderweitig behoben werden können,
 - f) die Bewohnerin oder der Bewohner in schwerwiegender Weise gegen diese Satzung oder die Hausordnung der jeweiligen städtischen Unterkunft für Geflüchtete verstößt,

- g) bei einer angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Coburg und dem Dritten beendet wird,
 - h) die zugeteilte städtische Unterkunft für Geflüchtete nach dem Auszug oder dem Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist.
- (4) Bewohnerinnen und Bewohner können in den Fällen des Abs. 3 Buchstabe b, e, f, g und h nach rechtzeitiger Ankündigung auch in andere städtische Unterkünfte für Geflüchtete umquartiert werden.
- (5) Die Bewohnerinnen und Bewohner können das Benutzungsverhältnis, soweit dies aufgrund des Aufenthaltsstatus rechtlich möglich ist, jederzeit mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende durch Mitteilung an die Stadt Coburg beenden. Wird die städtische Unterkunft für Geflüchtete darüber hinaus für eine kurze Zeit bewohnt, erfolgt die Beendigung des Benutzungsverhältnisses in diesem Fall mit dem Tag, an dem die städtische Unterkunft für Geflüchtete tatsächlich aufgegeben wird.
- (6) Sollte das Benutzungsverhältnis befristet sein und die Benutzung der städtischen Unterkunft für Geflüchtete über den in der Unterbringungsverfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgeführt werden, endet das Benutzungsverhältnis mit dem Tag, an dem die städtische Unterkunft für Geflüchtete geräumt wird.

§ 5

Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt Coburg sind berechtigt, zu angemessener Tageszeit die Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten, um die Einhaltung der Pflichten, die sich aus dieser Satzung und den Gesetzen ergeben, zu überwachen (Art. 24 Abs. 3 GO).

§ 6

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die den Bewohnerinnen und Bewohnern als städtische Unterkunft für Geflüchtete überlassenen Räume dürfen ausschließlich von denjenigen benutzt werden, für die eine Unterbringungsverfügung besteht und dies ausschließlich zu Wohnzwecken. Dies gilt auch für die Bewohnerinnen und Bewohner der städtischen Unterkunft für Geflüchtete, bei denen diese Verpflichtung bereits entfallen ist.
- (2) Die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Hausordnung der zugewiesenen städtischen Unterkunft für Geflüchtete einzuhalten, auch wenn diese vom Eigentümer des Gebäudes festgelegt worden ist. Unabhängig von einer Hausordnung gelten die nachfolgenden Absätze bezüglich des Verhaltens in den städtischen Unterkünften für Geflüchtete.
- (3) Die Bewohnerinnen und Bewohner haben die städtischen Unterkünfte für Geflüchtete, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen, sorgfältig zu behandeln, stets sauber zu halten und zweckentsprechend zu nutzen. Sie müssen sich so verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt, unnötig behindert oder belästigt wird, soweit dies unter den gegebenen Umständen vermeidbar ist. Dies gilt insbesondere für Ansammlungen von Personen, Veranstaltungen sowie den Betrieb von Fernseh-, Radio- und anderen Musikgeräten.

018 – Benutzungss

Unterkünfte für Geflüchtete

- (4) Es ist untersagt, in den städtischen Unterkünften für Geflüchtete gewerbliche Tätigkeiten auszuüben oder ein Gewerbe zu betreiben, es sei denn, die Stadt Coburg hat eine Ausnahmegenehmigung erteilt.
- (5) Veränderungen an der zugeteilten, städtischen Unterkunft für Geflüchtete und dem überlassenen Inventar dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Coburg vorgenommen werden. Bei von der Bewohnerin oder dem Bewohner durchgeführten Veränderungen ohne ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Coburg, kann die Stadt Coburg auf Kosten der Bewohnerin oder dem Bewohner den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (6) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- (7) Schlüssel für die Türen der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Coburg angefertigt werden. Die angefertigten Schlüssel sind der Stadt Coburg zu übergeben.
- (8) Die Bewohnerinnen und Bewohner haben der Stadt Coburg unverzüglich jegliche wesentlichen Mängel an der städtischen Unterkunft für Geflüchtete zu melden oder erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks vor unvorhersehbaren Gefahren zu ergreifen.
- (9) Besucherinnen und Besucher der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete, die trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 oder gegen die jeweilige Hausordnung verstoßen, können aus den städtischen Unterkünften für Geflüchtete verwiesen werden. Zudem kann ihnen das künftige Betreten der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete zeitlich begrenzt oder dauerhaft untersagt werden.
- (10) Die Stadt Coburg kann den Empfang von Besucherinnen und Besucher untersagen oder zeitlich beschränken, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, zwingend erforderlich ist.
- (11) Darüber hinaus ist den Bewohnerinnen und Bewohnern der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete folgendes untersagt:
 - a) Offenes Feuer,
 - b) Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 in der jeweils geltenden Fassung mit sich zu führen oder in einer der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete zu lagern,
 - c) Halten von Tieren jeglicher Art,
 - d) die Inbetriebnahme elektrischer Heiz- und Kochgeräte, Kühlgeräte und ähnlicher Elektrogeräte in einer der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete.

§ 7

Rückgabe der städtischen Unterkunft für Geflüchtete

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Bewohnerinnen und Bewohner ihre persönlichen Gegenstände aus der städtischen Unterkunft für Geflüchtete zu entfernen und die Unterkunft in dem Zustand zu übergeben, in dem sie die Unterkunft übernommen haben. Alle Schlüssel sind den Betreibern der städtischen Unterkunft für Geflüchtete zu übergeben.

**§ 8
Haftung**

- (1) Die Bewohnerinnen und Bewohner haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den städtischen Unterkünften für Geflüchtete, insbesondere auch an den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Besuch in der Flüchtlingsunterkunft aufhalten bzw. aufhielten, schuldhaft verursacht wurden.
- (2) Die Stadt Coburg haftet den Bewohnerinnen und Bewohnern nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit oder für Diebstahl ist ausgeschlossen.
- (3) Die Bewohnerinnen und Bewohner der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete sind bei Schlüsselverlust zur Tragung der Wiederbeschaffungskosten verpflichtet.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Coburg, den 31.01.2024
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister